



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Fa. GEMIBAU beantragt die wasserrechtliche Zulassung für eine Grundwasserentnahme im Rahmen einer Grundwasserabsenkung auf den Flst. Nrn. 1512/17, 107, 113, 121 und 122 der Gemarkung Offenburg und die Einleitung des geförderten Wassers in den Mühlbach bei Flst. Nr. 9311 derselben Gemarkung sowie die Errichtung einer Tiefgarage im Grundwasser im Zuge des Neubaus eines Wohn- und Geschäftshauses.

Die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserabsenkung sowie die Wiedereinleitung des geförderten Wassers in ein oberirdisches Gewässer stellen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) jeweils eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 12 WHG erforderlich ist.

Da die wasserrechtliche Zulassung für eine Grundwasserentnahme aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserabsenkung nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 UVPG fest, dass für die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Das Absenkziel der Grundwasserhaltung liegt mit 147,70 m ü. NN unterhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs. Der Bereich in dem die natürliche Grundwasserschwankung unterschritten wird, ist in der Anlage 2.3 der Antragsunterlagen dargestellt. In diesem Bereich befinden sich Gebäude von Dritten. Nach der Aussage des Gutachters sind konstruktive Schäden an diesen Gebäuden jedoch nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ergibt sich weder ein Flächenverbrauch noch eine Beeinträchtigung des Bodens. Im Ergebnis sind durch die erhöhte Grundwasserentnahme auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter wie Luft, Klima und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 12. November 2019

- Amt für Umweltschutz –